

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatte
„Plauderstübchen“ und „Allgemeine Würzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementpreis pro Quartal Mk. 120
= (ohne Crägerlohn oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechsspalige Pfeilzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.

Fernsprechen No. 88

Grösste Abonnentenzahl aller Rheingauer Blätter.

Grösste Abonnentenzahl in der Stadt Eltville und Umgebung.

Nr. 133

Samstag, den 28. Oktober 1916.

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter
(8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Plauderstübchen“
Nummer 44.

Amtlicher Teil.

Gouvernement
der Festung Mainz
Abt. Mil. Pol. Nr. 32869 13328

Betr. Verbot des Verkauses von Ferngläsern und
Objektiven für Photographie und Projektion.

Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Ueberzeugung von Ferngläsern aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2.

Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 Centimeter gröber oder gleich 1:6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich überreignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Ueberzeugung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann aufnahmeweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6 mal nicht übersteigt. Ebenso kann die Ueberzeugung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion aufnahmeweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgeräte beim Allgemeinen Kriegsdepartement“ Abteilung 5, Berlin W. 57, Bülowstraße 20, portofrei zu richten und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlagens mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrag kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) (Vergroßerung, Brennweite, Lichtstärke) Nummer der Werkstätte aus Beständen der Firma Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgeräte beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen, noch verschaffen, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.“

Ort und Tag Name:
Stand:
Wohnung:
Jagdchein-Nr.:
(Raum für den amtlichen Bescheid.)

Berlin, den 19

§ 5.

Wer gewöhnlich Waren, deren Ueberzeugung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen Ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veräußerung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewöhnliche Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Ueberzeugung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuhören, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausführbevollmächtigungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder zu einer Übertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgefahren eine härtere Strafe verhängt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mischende Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erlassen werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die in gleicher Sache erlassene Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 2. Mai 1916 — 3b Nr. 8593/2341 — die für den übrigen Bereich des 18. Armeekorps durch Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 6. Oktober 1916 3b Nr. 19525/5982 bereits aufgehoben ist, wird hiermit auch für den Bereichsbereich der Festung Mainz aufgehoben.

Mainz, den 18. Oktober 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
gez.: von Büding, General der Artillerie.

Anordnung

zur Regelung des Verbrauchs von Speisefetten.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-V. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preußischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Jiff. 2 und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umgang des Rheingaukreises folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Fett im Sinne dieser Anordnung gelten:

Butter und Butterfischmalz,

Margarine und Kunstspeisefett,

Schweinefischmalz,

Speisefettalz (d. i. der aus Rohlöffel von Rindfleisch und Schafen in Schmelzen nach der Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1916 für den menschlichen Genuss hergestellte Talz),

Speisefette.

Die Anordnung gilt nicht für:

1. das in Hausschlachtungen gewonnene Fett, vergl. jedoch § 2,
2. das im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle für Speisefette, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, stehende Fette,
3. Butter, Margarine und Schmalz, soweit sie aus dem Auslande eingeführt sind,
4. aus Knochen, Rinderschänen und Hornschläuchen hergestellte Fette und Öle.

§ 2.

Es sind zu unterscheiden: Fettselfversorger und Fettversorgungsberechtigte.

§ 3.

Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen oder mehr als $\frac{1}{2}$ Liter auf den Kopf der Haushaltungsangehörigen täglich durchschnittlich erzeugen und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten, sowie Milcherzeuger, die in eigenen nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen, und deren Haushaltungsangehörigen sind Fettselfversorger.

Zu den Selbstversorgern sind nicht hinzuzurechnen Personen, die nicht im Haushalt beköpftigt werden, insbesondere auch nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Soldatenarbeiter.

Bei Berechnung der auf den Kopf der Selbstversorger entfallenden Mengen darf über den Umgang der durchschnittlich im ersten Halbjahr 1916 stattgehabten Berechnung nicht hinausgegangen werden. Keinesfalls darf diese Menge 180 Gramm für Kopf und Woche überschreiten.

§ 4.

Sämtliche nicht unter § 3 fallende Personen sind Versorgungsberechtigte. Die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 90 Gramm wöchentlich festgesetzt. Diejenigen Versorgungsberechtigten, die Fett aus Hausschlachtungen gewonnen haben, erhalten nur die Hälfte der wöchentlich verfügbaren Menge für die Dauer der Beschränkung des Fleischbezugs.

§ 5.

Weder der Selbstversorger noch die Versorgungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett.

§ 6.

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband beschlaghaft.

Molkerei ist jeder landwirtschaftliche Betrieb, in dem im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden. Als verarbeitet ist nicht nur diejenige Milch anzusehen, die zur Entzuckerung, zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten verwendet wird, sondern auch der Rahm und diejenige Milch, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe Butter oder Rahm hergestellt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung der Milch mit Zentrifugen oder im Aufzähmungsverfahren erfolgt.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. an Milchlieferer, die Selbstversorger im Sinne des § 3 sind, Butter liefern,

2. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Höhe der hier in Betracht kommenden Buttermengen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 3 und 4.

Legt der Ort, nach dem einem Selbstversorger Butter geliefert werden soll, außerhalb des Rheingaukreises, so darf die Lieferung — sei es durch Verkauf oder durch Mitnahme — nur auf Grund schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses erfolgen.

Die Molkereien haben über die an sie abgelieferte Milch, über die erzeugte Butter und über die an Selbstversorger oder an die ihnen zugewiesenen Versorgungsberechtigten gelieferte Butter Buch zu führen.

§ 8.

Sämtliche Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, dürfen nur an den Rheingaukreis oder die von ihm bestimmten Stellen oder Personen abgegeben werden. Jede Abgabe an andere Personen oder Stellen ist verboten.

Sämtliche in Abs. 1 genannten Speisefette dürfen nur bei den vom Kreis oder von den Gemeinden bestimmten Stellen oder Personen erworben werden.

Der Kauf von Speisefetten ist nur den vom Kreis zugelassenen Aufkäufern und Aufkäuferstellen gestattet.

Die Ausfuhr von Speisefetten, die nicht in Molkereien hergestellt werden, aus dem Rheingaukreis durch Mitnahme oder Verkauf ist verboten. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Kreisausschusses genehmigen.

§ 9.

Den Herstellern von Speisefetten ist eine Bescheinigung über die abgelieferte Menge zu erteilen.

Die Aufkäufer und Aufkäuferstellen des Kreises haben sich durch eine vom Vorsitzenden des Kreisausschusses unterschriebene Bescheinigung anzumelden.

In Abs. 1 Aufkäuferstellen sind die Preise für Milch, Butter, Käse und sonstige Milcherzeugnisse an sichtbarer Stelle anzubringen. Die Aufkäufer und Aufkäuferstellen haben Bücher zu führen, aus denen der gesamte Geschäftsbetrieb festgestellt werden kann. Sie haben die Anordnungen des Kreisausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

§ 10.

Den Herstellern von Speisefetten ist eine Bescheinigung über die abgelieferte Menge zu erteilen.

Die Aufkäufer und Aufkäuferstellen des Kreises haben sich durch eine vom Vorsitzenden des Kreisausschusses unterschriebene Bescheinigung anzumelden.

In Abs. 1 Aufkäuferstellen sind die Preise für Milch, Butter, Käse und sonstige Milcherzeugnisse an sichtbarer Stelle anzubringen. Die Aufkäufer und Aufkäuferstellen haben Bücher zu führen, aus denen der gesamte Geschäftsbetrieb festgestellt werden kann. Sie haben die Anordnungen des Kreisausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

§ 11.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist mit Zustimmung der Bezirks-Verteilungsstellen ermächtigt, die nicht in Molkereien hergestellten Speisefette, soweit sie nicht zur Selbstversorgung (§ 3) verbraucht werden dürfen, in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle findet hinsichtlich der Lieferung an Selbstversorger die Vorschrift im letzten Absatz des § 7 Anwendung.

§ 12.

In allen Gemeinden, denen vom Kreise Speisefette zugewiesen werden, dürfen diese nur gegen Kettkarten oder andere gleichartige Ausweise ausgegeben werden. Der Vorsitzende des Kreisausschusses bestimmt, inwieweit Versorgungsberechtigte der Bezug von Fett unmittelbar vom Erzeuger zu gestatten ist.

§ 13.

Gastwirte erhalten nach näherer Bestimmung des Gemeindevorstandes eine Fettmenge auf Grund besonderer Bescheinigung.

Bei Berechnung dieser Fettmenge ist die Zahl derjenigen Personen, welche regelmäßig in dem Gastraum Mahlzeiten zu sich nehmen, nur mit der Hälfte in Ansatz zu bringen.

§ 14.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Mahlzeite der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 15.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Anordnung vom 24. Juni d. J. (Rheingauer Anzeiger Nr. 7) und Rheingauer Bürgerfreund Nr. 70 außer Kraft.

Rüdesheim a. Rh., den 3. Oktober 1916.

Der Kreisausschuss des Rheingaukreises.

Baugenehmigungen

2. 9181. Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps können Baugenehmigungen bis auf Weiteres nur noch für solche Bauten erteilt werden, die im öffentlichen Interesse zur Befriedung eines erheblichen Notstandes erforderlich sind. Alle erteilten Baugenehmigungen werden hiermit hinfällig. Zur Fortführung bereits begonnenen Bauten ist besondere Erlaubnis unter Angabe der Zahl der beschäftigten Handwerker bei mir zu beantragen

Betr. Schuh-Oberleder-Verteilung.

Auf Veranlassung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder zu Berlin werden alle selbständigen Schuhmacher und Pantinmacher aufgefordert, sich unter Angabe der von ihnen benötigten Oberledermengen zwecks Erlangung einer Oberlederkarte bei der unterzeichneten Bezirkskommission schriftlich anzumelden, und zwar bis spätestens zu m. 30. Oktober 1916.

Wer eine regelmäßige monatliche Aussendung der Oberlederkarte wünscht, hat dies bei der Anmeldung ebenfalls zum Ausdruck zu bringen, damit der Bezirkskommission eine neue Rundfrage erwartet bleibt. Die Oberlederkarte wird vorerst immer nur für die Dauer eines Monats ausgestellt.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1916.

Bezirkskommission 71 der Handwerkskammer.

Der Weltkrieg.

Amtliche deutsche Heeresberichte.

An der Somme brachten neue Vorstöße unserer Gegner nur neue Opfer. Der französische Erfolg bei Douaumont stand an vorbereiteten deutschen Stellungen ein baldiges Ende. Die Operationen gegen Rumänien nehmen günstigen Fortgang.

Die Donaubrücke bei Cernavoda gesprengt.

Großes Hauptquartier, 26. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Unsere Artillerie hielt wirkungsvoll Gräben, Batterien und Anlagen des Feindes beiderseits der Somme unter Feuer. Unsere Stellungen auf dem Nordufer wurden vom Gegner mit starken Feuerwellen belegt, die Teilvorstöße der Engländer nördlich von Courcelles, Le Sars, Guédecourt und Les Boeufs einleiteten. Keiner der Angriffe ist glücklich; sie haben dem Gegner nur neue Opfer gekostet.

Heeresgruppe Kronprinz. Der vorgestrige französische Angriff nördlich von Verdun drang, durch nebliges Wetter begünstigt, über die geschoßenen Gräben bis Fort und Dorf Douaumont vor. — Das brennende Fort war von der Besatzung geräumt; es gelang nicht mehr das Werk vor dem Feinde wieder zu besiegen. — Unsere Truppen haben, zum großen Teil erst auf ausdrücklichen Befehl und mit Widerstreben, dicht nördlich gelegene, vorbereitete Stellungen eingenommen. In ihnen sind gestern alle weiteren französischen Angriffe abgeschlagen worden, besonders heftig auch gegen Fort Baur.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Nördlich des Madiot-Sees blieben die Russen ergebnislos Gas ab; das gleiche Mittel bereitete südöstlich von Gorodischtsche einen Angriff vor, der verlustreich scheiterte. — Im Abschnitt Zubinno-Saturne westlich von Luck machten im Abenddunkel russische Bataillone einen Vorstoß ohne Artillerievorbereitung; in unserem sofort einsetzenden Spezheuer brachen die Sturmwellen zusammen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Zwischen Goldener Bistritz und den Osthängen des Kleinen-Berges wurden feindliche Angriffe abgewiesen. — An der Ostfront von Siebenbürgen haben im Tisnau-Tal österreichisch-ungarische, auf den Höhen südlich des Baritus bayerische Truppen den rumänischen Wegner geworfen. — An den Straßen auf Sinaia und Campolung haben wir im Angriff Gelände gewonnen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Die Operationen in der Dobrudscha nehmen ihren Fortgang.

Weichen Umgang die Rumänen ihrer Niederlage befreien, geht daran hervor, daß sie die große Donaubrücke bei Cernavoda gesprengt haben.

Unsere Luftschiffe bewarfen in der Nacht zum 25. Oktober Bahnanlagen bei Tetești (westlich von Cernavoda) erfolgreich mit Bomben.

Macedonische Front. Südlich des Prespa-Sees hat bulgarische Kavallerie Führung mit feindlichen Abteilungen. — Bei Skarpa (an der Terna) und nördlich von Grunste sind Vorstöße der Serben abgeschlagen worden.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

Die Gegend von Harsova erreicht.

Angriffe an allen Fronten abgeschlagen. Fortschritte bei Campolung und Predeal.

Großes Hauptquartier, 27. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei starker Feuerkraft der Artillerie ist es nördlich der Somme nur zu Gefechten von Erkundungsabteilungen gekommen.

Auf dem Südufer ist durch unser auf feindliche Gräben gelegtes Wirkungsfeuer ein sich vorbereitender Angriff der Franzosen im Abschnitt Fresnes-Mazancourt-Chaulnes niedergehalten worden.

Heeresgruppe Kronprinz.

Der Artilleriefeuer war tagsüber auf dem östlichen Maasufer zwischen Pfefferküchen und Woerpe sehr heftig. Mittags griffen die Franzosen unsere Stellungen östlich vom Fort Douaumont an; sie wurden verlustreich abgewiesen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

An der Schišchara wiederholten die Russen noch zweimal vergeblich ihre Angriffe; die stürmenden Kompanien wurden von der Grabenbesatzung durch Feuer zurückgetrieben.

Weiter südlich, an der Wederna-Mündung, nahmen schlesische Landwehrleute eine russische Vorstellung und brachten einen Offizier, 88 Mann gefangen ein.

An der Lucker-Front dauerte im Abschnitt von Kisteln starkes Artilleriefeuer der Russen an; um Mitternacht erfolgte ein Angriff, der vor unseren Hindernissen im Feuer zusammenbrach.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Im Südtal der Waldkarpaten sind exakte russisch-rumänische Angriffe gescheitert.

Vorstoß des Feindes an der Ostgrenze von Siebenbürgen sind zurückgeschlagen worden.

Südlich von Predeal und in Richtung Campolung haben unsere Angriffe Fortschritte gemacht.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die Verfolgung der geschlagenen Dobrudscha-Armee wird fortgesetzt. Die Gegend von Harsova ist von den verbündeten Truppen erreicht.

Macedonische Front.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Amtlich wird verlautbart: Wien, 26. Oktober.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Nördlich von Campolung wurden rumänische Gegenseite abgeschlagen. Südlich des Predeal-Passes sind unsere Hordentruppen in erfolgreichem Fortschreiten. — Im Bocsa-Gebirge säuberten Bayern einen Grenzraum. Im Izs- und Batros (Tisnau)-Tale waren österreichisch-ungarische Truppen — schon auf rumänischem Boden kämpfend — den Feind an mehreren Stellen. In der Dreiländerecke auf den Höhen am Regra-Bache, wurden russische Angriffe zurückgewiesen.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Nördlich von Satzau brachen angreifende russische Bataillone vor den deutschen Hindernissen zusammen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf unseren Stellungen im Wippach-Tale und auf der Karsthochfläche lag gestern vormittag heftiges Artillerie- und Minenfeuer, das gegen Mittag allmählich nachließ. Rekognoszierende feindliche Abteilungen, die sich unsern Stellungen näherten, wurden durch Handgranaten zurückgetrieben.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Aus dem Bereich unserer Truppen nichts zu melden. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Die Beute von Constantza.

Schaffreiche große Petroleum- und Warenlager.

Wie der bulgarische Heeresbericht vom 25. Oktober mitteilt, ist die in Constantza gemachte Beute sehr beträchtlich. Sie beträgt:

500 Waggons und mehrere Lokomotiven (der Bahnhof ist unbeschädigt geblieben), zahlreiche Petroleumbehälter, fast sämtlich gefüllt. Schuppen am Hafen und Magazine, gleichfalls mit Waren gefüllt, und im Hafen selbst eine Flotte von siebzig türkischen Fahrzeugen, die von den Rumänen zurückgehalten worden waren.

Constantza ist in allererster Linie Petroleumhafen. Der unter staatlicher Verwaltung stehende Teil der Anlagen füllt eine Menge von 180 000 Tonnen Petroleum und Benzin. Außerdem bestehen Privatfirmen, Bananen usw. dort noch eigene Reservoirs, die mit den staatlichen durch Röhrenleitungen verbunden sind.

Die Verfolgung in der Dobrudscha.

Nach bulgarischer Meldung erreichten die verbündeten Truppen bei der Verfolgung der geschlagenen russisch-rumänischen Armee schon am 24. d. Mts. die Linie Tschaklu-See-Höhe 177 (westlich der Ortschaft Elteb)-Dorobantu-Totomal-Höhe 128 bei Tisca-Höhe 114-Höhe 107-Movila-Mosu-Dorea-Roturani. (Der Tschaklu-See liegt 25 Kilometer nördlich von Constantza.) Die anderen Ortschaften ziehen sich von dort in westlicher Richtung bis Dorobantu, alsdann halbkreisförmig nach Südwesten um Cernavoda. Der Feind, der nach dem deutschen Heeresbericht über keine Eisenbahnen mehr verfügt, muß unter den schwierigsten Verhältnissen in die nördliche Dobrudscha zurück, die unter Wasserkarmt leidet und gegen die Donau mündung in ein unwegsames Bergland übergeht, das Truppenbewegungen sehr erschwert.

Das linke Donauufer Kriegsgefahrenzone.

Schweizerischen Pressemeldungen zufolge verfügte die rumänische Heeresleitung die Räumung der Norddobrudscha bis Babadagh von der Zivilbevölkerung. Sie erklärt die Gebiete links der Donau zur Kriegsgefahrenzone.

Babadagh, 70 Kilometer nördlich von Constantza, mit schon im Frieden sehr stark ausgebauten Linien, scheint vorläufige Aufnahmestellung des aelstlagenen Heeres anzusehen zu sein.

Was die Feinde lagen.

Gegnerische Zeitungsmeldungen über die Lage in Rumänien. Eine Übersicht für den ganzen Verband.

Die Einnahme Constantza ist eine Überraschung für die ganze Entente. Die Vogelstrahltechnik verängt nicht mehr. Die Russen müssen mindestens 500 000 Mann Verstärkungen schicken, selbst mit Kosten ihrer Offiziere gegen Lemberg und Konstanz. Die Tatsache, daß die Deutschen ungeheure Mengen Korn in Rumänien beschlagnahmen werden, wird das Kriegsende um ein weiteres Jahr hinausziehen, wenn es den Deutschen gefällt. Darum muß Rumänien um jeden Preis geholfen werden, sonst sind die Folgen des Sieges Mackensens nicht absehbar. (Le Monde, Paris.)

Erfolg der deutschen Taktik.

Es ließe dummerweise die Augen schließen, wenn man die Bedeutung des Erfolges nicht anerkennt. Wir haben wieder einmal deutsche Taktik vor uns, die darin besteht, Angriffe nicht zu verteilen, sondern, wo man entschlossen ist zu handeln, mit der größten Kraft vorzugehen.

(Welt Journal, Paris.)

Rumäniens Sorgen sind des Verbandes Sorgen.

Die Rumänen verloren ihren größten Seehafen, die Kontrolle über die Dobrudscha und werden an mindestens drei Seiten der Siebenbürgen-Front schwer bedrängt. — Die Gefährdung Rumäniens geht sämtliche Alliierten an; denn wenn die Deutschen die Vorrate an Getreide, Fleisch und Petroleum in Rumänien erbeuten, ist eine weitere Verlängerung des Krieges unvermeidlich. Russland hat ein ganz besonderes Interesse an der Rettung Rumäniens, weil ein Einbruch in Rumänien, wenn er gelänge, eine Umfassung des russischen linken Flügels zur Folge haben würde. Man dürfte daher überzeugt sein usw.

(Times, London.)

Die Einheitsfront soll helfen.

Die Nachrichten aus Rumänien sind sehr ernst. Das Problem der Verteidigung liegt nicht im strategischen Künste, an dem es nicht fehlt, sondern an den Mitteln. Es wäre unnötig sich jetzt in Beihilfungen für die begangenen Fehler zu ergehen. Die Einheitsfront ist immer noch nicht zur Tatsache geworden; sie muß es aber werden. Dies die ernste Lehre der Ereignisse in Rumänien.

(Corriere della Sera, Mailand.)

Rumänische Selbstkennzeichnung.

Wir sollen uns hüten, den Feind zu verachten und unsere Augen gegen seine Vorzüge zu schließen. In Rumänien haben wir das getan und dafür teuer bezahlt. Die Bulgaren und vorzügliche Soldaten. Die Deutschen führen einen Verfolgungskampf und suchen jetzt auf dem Balkan ihre Rache. Wir haben einen einheitlichen Willen und eine einheitliche

Front gegen uns und müssen deshalb auch unsererseits die Einheit des Willens und der Taktik durchführen.

(Adressat, Bularesc.)

General Berthelot und die anderen Mitglieder der nach Bularesc entstandenen französischen Mission geben die schwerwiegende strategische Bedeutung der Erfolge Mackensens zu. Einzelne feindliche Blätter geben der Hoffnung Ausdruck, daß die Rumänen die Warenvorräte, besonders Getreide, Petroleum und Benzin, vernichtet haben. Wenn wir darüber Sicherheit haben könnten, so wäre das eine gewaltige Erleichterung, itthöch das Echo de Paris. — Ach ja! —

Eine glänzende Tat deutscher Torpedoboote!

Bei einem Vorstoß in den englischen Kanal 11 Vorpostendampfer, 2-3 Zerstörer oder Torpedoboote und 1 Postdampfer versenkt. Hüte Dich, England!

11 Berlin, 27. Okt. (Amtlicher Drahtbericht.) In der Nacht vom 26. zum 27. Oktober stießen Teile unserer Torpedobootestreitkräfte aus der deutschen Bucht durch die Straße Dover-Calais bis zur Linie Folkestone-Boulogne in den englischen Kanal vor. Nach bisheriger Meldung des Führers der Torpedoboote Commodore Michelson wurden, zum Teil vor den feindlichen Häfen, versenkt mindestens 11 Vorpostendampfer und zwei bis drei Zerstörer oder Torpedoboote. Einzelne Leute der Besatzung konnten gerettet und als gefangen eingebracht werden. Mehrere andere Wachfahrzeuge und mindestens zwei Zerstörer wurden durch Torpedotreffer und Artilleriefeuer schwer beschädigt.

Ferner wurde der englische Postdampfer "Queen" südlich Folkestone versenkt, nachdem der Besatzung Zeit zum Aussteigen gegeben war.

Im Kanal bei Barne-Feuerstäffel herrschte ein auffallend reger Verkehr von Lazarettschiffen.

Unsere Torpedoboote sind wohlbehalten und ohne jeden Verlust in die deutschen Gewässer zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Die zwölf Milliarden bewilligt.

* Berlin, 27. Okt. (WTB. Richtlich.) Der Reichstag hat heute in namentlicher Abstimmung in allen drei Sitzungen mit allen Stimmen gegen die der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft die neue Kreditvorlage von 12 Milliarden Mark bewilligt.

Vokale u. Vermischte Nachrichten.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

* Vorchhausen, 24. Okt. Herrn Lehrer H. Massenleit Leutnant und Adjutant in einem Rei.-Inf. Regiment wurde nach den Kämpfen bei Hermannstadt und Kronstadt das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen. Der Benannte steht seit Beginn des Krieges im Felde und wurde bereits früher, mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse und der Hessischen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet.

Aus den Verlustlisten.

Fährl. Josef Neudgen, Lorch, schwer verw. Bize. Feldwebel Arnold Lautermann, Ahmannshausen, an seinen Wunden gestorben.

Fährl. Franz Opfermann, Erbach, gefallen.

Anton Bienstadt, Eltville, vermisst.

Gefr. Eduard Graf, Erbach, leicht verw.

Unterf. Joseph Courtial, Riedersbach, leicht verw.

Fährl. Ferdinand Schiel, Niedersheim, leicht verw.

Fährl. Karl Müller, Johannsberg, leicht verw.